

MANNTECH Fassadenbefahrssysteme GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Abschluss des Vertrages, Geltung

- 1.1. Allen von uns erteilten Aufträgen liegen für die Dauer der Geschäftsverbindung ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen, es sei denn, dass wir diese Bedingungen vorher ausdrücklich und schriftlich anerkannt haben.
- 1.2. Alle vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen werden nachfolgend als "Lieferung" bezeichnet.
- 1.3. Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden.
Der Schriftwechsel ist mit unserer Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrages zum Vertrag.
- 1.4. Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluß und -inhalt vertraulich zu behandeln. Er darf den Auftraggeber nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

2. Preise; Gefahrübergang; Mehr- und Minderlieferungen

- 2.1. In den vereinbarten Preisen – zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer – sind sämtliche Nebenkosten wie Verpackungs- und Frachtkosten zum von uns benannten Bestimmungsort, Kosten einer Transport- und Haftpflichtversicherung sowie Zölle enthalten, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten und nur die günstigsten Kosten einer ggf. vom Auftragnehmer für den Transport abgeschlossenen Transport- und Haftpflichtversicherung. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung trägt der Auftragnehmer.

Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort gemäß Ziffer 11.1. nicht berührt. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht in jedem Fall erst mit Übergabe am Erfüllungsort gemäß Ziffer 11.1. auf uns über (Bringschuld).

- 2.2. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich der Auftraggeber vor.

3. Handelsklauseln

Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

4. Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise, Exportbeschränkungen

- 4.1. Vom Auftraggeber angeforderte Ursprungsnachweise wird der Auftragnehmer mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.
- 4.2. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

5. Termine, Verzögerungen

- 5.1. Erkennt der Auftragnehmer, daß die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.
- 5.2. Bei Verzug des Auftragnehmers kann der Auftraggeber unbeschadet seiner gesetzlichen Rechte, nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die von dem Auftragnehmer noch nicht erbrachte Lieferung durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers durchführen lassen. Sind hierfür Informationen, Unterlagen oder Fertigungsmittel erforderlich, die der Auftragnehmer in Besitz hat, wird er diese dem Auftraggeber unverzüglich übergeben sowie alles eventuell sonst Erforderliche unternehmen, damit der Auftraggeber die vom Auftragnehmer geschuldete Lieferung selbst oder durch einen Dritten vornehmen kann.
- 5.3. Wir sind berechtigt, bei Verzug des Auftragnehmers nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Auftragnehmer für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 % des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Auftragnehmer zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
- 5.4. Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen und Nr. 8 getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

6. Qualität

- 6.1. Die Lieferung muss den vereinbarten Spezifikationen und den die technische Sicherheit, den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Umweltschutz und den Brandschutz betreffenden einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Normen entsprechen; sie muss sich für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignen.
- 6.2. Der Auftragnehmer hat die Qualität seiner Lieferungen ständig an dem neuesten Stand der Technik auszurichten und den Auftraggeber auf Verbesserungs- und technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen.
- 6.3. Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers einsetzen.

7 Mängel

- 7.1 Mängel hat der Auftragnehmer unentgeltlich nach Wahl des Auftraggebers durch Nachlieferung einwandfreier Ware oder durch Nachbesserung zu beseitigen. Die hiermit verbundenen Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt der Auftragnehmer; gleiches gilt für sonstige Kosten, die dem Auftraggeber aufgrund der mangelhaften Lieferung entstehen (z.B. Kosten für das Aussortieren der mangelhaften Lieferung). Hierzu zählen auch Aufwendungen, die dem Auftraggeber bis zur Feststellung des Mangels entstanden sind.
- 7.2 In dringenden Fällen oder wenn der Auftragnehmer mit der Mangelbeseitigung in Verzug gerät, kann der Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor Durchführung der Maßnahmen benachrichtigen. Ist dies nicht möglich, können in dringenden Fällen die zur Schadensabwehr erforderlichen Maßnahmen ohne vorherige Benachrichtigung durchgeführt werden; in diesen Fällen wird der Auftraggeber die Benachrichtigung unverzüglich nachholen. Die Verpflichtungen des Auftragnehmers wegen Mängeln bleiben auch in diesen Fällen unberührt; dies gilt nicht bei Mängeln, die auf von dem Auftraggeber oder einem Dritten durchgeführte Maßnahmen zurückzuführen sind.
- 7.3 Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Auftragnehmer innerhalb von sieben Werktagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung an den Auftragnehmer erfolgt.
- 7.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre, es sei denn, die gesetzlichen Vorschriften sehen eine längere Frist vor; in einem solchen Fall gelten die gesetzlichen Fristen. Die Verjährung beginnt mit der vollständigen Lieferung oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme.
- 7.5 Zusätzlich zu den in den vorstehenden Absätzen und Nr. 8 getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

8 Produkthaftung, Schutzrechte

- 8.1 Der Auftragnehmer ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung frei zu stellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Auftragnehmer gelieferten Produkts eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Auftragnehmer im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung auch sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- 8.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 2,0 Mio. pro Personen-/Sachschaden zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzu-

decken braucht. Der Auftragnehmer wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

- 8.3. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der vorgenannten schuldhaften Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten.

9 Zeichnungen, Ausführungsunterlagen, Werkzeuge, Eigentumsvorbehalte

- 9.1 Zeichnungen und andere Unterlagen, Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Auftragnehmer überlassen werden, bleiben Eigentum des Auftraggebers.
- 9.2 Das Eigentum an Werkzeugen und sonstigen Fertigungsmitteln, die vom Auftraggeber bezahlt werden, geht auf den Auftraggeber über.

Die vorgenannten Gegenstände dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder verschrotet noch Dritten – z.B. zum Zwecke der Fertigung – zugänglich gemacht werden. Für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke – z.B. für Lieferungen an Dritte – dürfen sie nicht verwendet werden. Sie sind von dem Auftragnehmer auf dessen Kosten für den Auftraggeber während der Vertragsdurchführung sorgfältig zu verwahren und auf Verlangen an diesen herauszugeben.

Die Pflege, Instandhaltung und Teilerneuerung der vorgenannten Gegenstände richten sich nach den jeweils zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen.

- 9.3. Der Auftraggeber behält sich alle Rechte an nach seinen Angaben gefertigten Zeichnungen oder Erzeugnissen sowie an von ihm entwickelten Verfahren vor.
- 9.4. Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen sich der Auftragnehmer das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

10 Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

- 10.1 Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung nach unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Frist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und einer ordnungsgemäßen und nachprüfbaren Rechnung. Die Wahl des Zahlungsmittels (z.B. Scheck oder Überweisung) bleibt uns überlassen. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.
- 10.2. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikelnummer, Liefermenge und Lieferanschrift anzuge-

ben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung verzögern, verlängern sich die in Ziffer 10.1. genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

- 10.3. Zahlungen durch den Auftraggeber bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.
- 10.4. Mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers dürfen Ansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag an Dritte abgetreten werden.
- 10.5. Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

11 Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 11.1 Erfüllungsort für Lieferungen ist der von uns benannte Bestimmungsort bzw., wenn kein Bestimmungsort benannt wurde, Mammendorf. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz des Auftraggebers.
- 11.2 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, deren Inhalt dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 11.3 Gerichtsstand ist der Sitz des für den Auftraggeber allgemein zuständigen Gerichts. Der Auftraggeber kann jedoch den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.
- 11.4 Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).